

Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 27. Februar 2013

Botschaft des Gemeinderates zur Gültigkeit der Reglemente auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büchslen

1. Ausgangslage

Nach Artikel 141 des Gemeindegesetzes (GG; SGF 140.1) vereinheitlicht bei einem Gemeindezusammenschluss die neue Gemeinde die Reglemente innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses; die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

Murten verfügt über wesentlich mehr Reglemente als die bisherige Gemeinde Büchslen. Diese benötigen zu ihrer Gültigkeit auf dem neuen Gemeindegebiet aus formellen Gründen einen entsprechenden Zusatz. Einige dieser Reglemente bedürfen zudem materieller Änderungen (vgl. Ziffer 3, Weitere Informationen). Dort, wo beide bisherigen Gemeinden über ein Reglement verfügt haben, ist auch dann, wenn keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, der erwähnte formelle Zusatz anzubringen; ausserdem ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eines der beiden Reglemente auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des anderen aufgehoben werde.

Der formelle Zusatz wird angefügt bei folgenden Reglementen der bisherigen Gemeinde Murten: Reglement über die Erstellung von Abstellplätzen, Billettsteuerreglement, Reglement betreffend Ersatzabgaben (für Spiel- und Parkplätze), Geschäftsreglement des Generalrates, Hafenreglement, Reglement über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten, Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement, Personalreglement, Reglement über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geldspielapparaten, Dienstleistungsapparaten und Warenverteilern, Organisations- und Verwaltungsreglement, Laubenreglement und Strassenreglement. Diese werden am Schluss des Reglementes mit folgender Bestimmung ergänzt:

„Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.“

Das Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung folgt in seiner Gültigkeitsdauer dem Wechsel des Primarschulkreises, an welchem die ehemalige Gemeinde Büchslen noch bis zum Ende des laufenden Schuljahres angeschlossen ist (ABGRU; Primarschulkreis Agriswil, Büchslen, Gempenach, Ried, Ulmiz), nämlich formell auf den 1. September 2013. Insofern erhält es folgenden Zusatz:

„Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. September 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.“

Da überdies die ehemalige Gemeinde Büchslen ein gleichlautendes Reglement aufweist, hat dieses noch bis zum genannten Datum seine Gültigkeit und ist dann aufzuheben. Das Reglement der Gemeinde Murten über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung wird daher zusätzlich mit einem Absatz 2 zur erwähnten Bestimmung mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Reglementsänderung wird das Reglement der früheren Gemeinde Büchslen vom 9. April 2003 über die Beteiligung der Gemeinde Büchslen an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen aufgehoben.“

2. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, die genannten Reglemente mit den vorgesehenen Bestimmungen zu ergänzen.

3. Weitere Informationen

Da es sich vorliegend um rein formelle Anpassungen handelt, werden die betroffenen Reglemente nicht in Kopie verteilt. Sie sind jedoch alle auf der Webseite der Stadt Murten einsehbar (www.murten.ch > Stadtverwaltung > Verwaltung > Reglemente und Weisungen).

Das Parkgebührenreglement sowie das Reglement über die Blaue Zone wurden im Rahmen der dem Generalrat am 12. Dezember 2012 vorgelegten Änderungen bereits angepasst.

Die vorliegend nicht aufgeführten allgemeinverbindlichen Reglemente bedürfen zusätzlich materieller Anpassungen; teilweise bestehen noch Gemeindereglemente der ehemaligen Gemeinde Büchslen, die bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung in Kraft bleiben. Ueber das weitere Vorgehen bei diesen Reglementen wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt befinden. Es handelt sich noch um folgende: Abfallreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Reglement über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen, Friedhofreglement, Trinkwasserreglement und Hundereglement.